

# GESETZBLATT

117

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1955

Berlin, den 50. März 1955

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 55	Anordnung über die Führung von Ortschroniken.....	117
15.3.55	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft.....	118
2. 2. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 32 bis 36.....	124
12. 3. 55	Bekanntmachung über die Zulassung von Markscheidern.....	124

#### Anordnung über die Führung von Ortschroniken.

Vom 16. März 1955

Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind seit 1945 große politische, wirtschaftliche und kulturelle Veränderungen vor sich gegangen, die ihren sichtbaren Ausdruck in der Schaffung des ersten Arbeiter-und-Bauern-Staates in der deutschen Geschichte und in dem machtvollen Aufbauwerk auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens finden. Es ist notwendig, diese äußerst wichtige Entwicklungsetappe im Leben des deutschen Volkes auch im örtlichen Maßstab für die Geschichtsschreibung festzuhalten. Dabei gilt es besonders, aus dem unmittelbaren Erleben heraus ein wahrheitsgetreues Bild des Volkskampfes um die Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage, um die Sicherung des Friedens und um die Erhaltung unseres nationalen Kulturerbes zu vermitteln. Hierbei ist vor allem der Kampf der Arbeiterklasse und die entscheidende Rolle der Werktätigen darzustellen.

Unter diesen Gesichtspunkten wird die Führung von Ortschroniken zu einer gesellschafts-politischen Aufgabe von entscheidender Bedeutung. Es wird daher angeordnet:

§ 1

Als Grundlage für eine Ortsgeschichtsschreibung zur richtigen Darstellung unserer gesellschaftlichen Entwicklung ist in jeder Gemeinde, jeder Stadt und jedem Stadtbezirk einer Großstadt eine Ortschronik zu führen.

§ 2

Die Chronik soll Material über das Geschehen des Ortes enthalten und vor allem die mit der Errichtung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung eingetretenen Veränderungen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens sowie die Bevölkerungs-, Siedlungs- und Naturverhältnisse aufzeigen.

§ 3

Die Ortschroniken sind in enger Verbindung mit den Abteilungen Kultur bei den Räten der Kreise, mit den Kreis-, Stadt- und Gemeindearchiven, den Museen, Bibliotheken, Volkshochschulen und anderen kulturellen Institutionen, vor allem dem Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, ferner mit den Parteien und Massenorganisationen zu führen; insbesondere ist die Mitarbeit der Arbeitsgemeinschaften der Freien Deutschen Jugend zu gewährleisten.

§ 4

Verantwortlich für die Durchführung dieser Anordnung ist der Vorsitzende des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde. Er beauftragt mit der Führung der Ortschronik eine vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bestätigte Person. Der zuständigen Volksvertretung ist jährlich ein Bericht über die Führung der Ortschronik zur Kenntnis- und Stellungnahme vorzulegen.

§ 5

Die Mitarbeiter der Archive der Kreise, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die mit der Führung der Ortschronik beauftragten Personen anzuleiten und sie allseitig zu unterstützen.

§ 6

Die Ortschronik ist nach den Richtlinien (s. Anlage) zu führen. Bereits bestehende Ortschroniken sind nach diesen Richtlinien zu ergänzen und weiterzuführen,

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 16. März 1955

Ministerium des Innern  
Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

Lentzsch  
Stellvertreter des Staatssekretärs